



Vereinbarung Detailhandel

Für die Zusammenarbeit zwischen 'Das Beste der Region Berner Oberland' und Detaillisten, die solche Produkte verkaufen mit nachfolgender Anschrift

Name (fortan Unternehmen genannt) _____

Adresse _____

und

der Organisation 'Das Beste der Region Berner Oberland' (fortan BBO genannt).

Art 1 Ziel und Zweck

BBO fördert die Vermarktung von regionalen Produkten aus dem Berner Oberland über den Detailhandel und die Gastronomie. BBO unterstützt das Unternehmen mit verkaufsfördernden Massnahmen und stellt die Beschaffung der Produkte sicher.

BBO garantiert für Produkte mit Herkunftsnachweis und kurze Transportwege.

Art 2 Das Unternehmen verpflichtet sich

1. Das Sortiment von BBO zu führen mit mindestens 6 Produkten.
2. Die Produkte am Verkaufspunkt deutlich erkennbar zu präsentieren und zusätzlich mit einem Regalstopper BBO oder einem entsprechenden Preisschild zu kennzeichnen.
3. Sich an die Preisempfehlungen von BBO zu halten.
4. Den Mehrwert von regionalen Produkten den Kunden zu vermitteln.
5. Den Jahresumsatz mit BBO Produkten der BBO (Trägerschaft) zu melden.

Art 3 BBO verpflichtet sich

1. Für ein Angebot an Spezialitäten mit einem regionalen Profil.
2. Die Verfügbarkeit von Produkten aus der Region mit leistungsfähigem Vertriebskonzept sicherzustellen.
3. Regionale und überregionale Aktivitäten (wie Ausstellungen, Messen etc.) anzubieten.
4. zu folgenden Leistungen im Bereich Verkaufsunterstützung und –beratung:
Betreuung durch Verkaufsberater,
Teilnahme an ERFA-Gruppe (Schulung),
div. POS-Material (Plakate, Rotair, Kleber, Verkaufsschilder, u.a.),
Aufschaltung auf Internetseite BBO,
Eintrag in die Veranstaltungs-, Erlebnis- und Produkte-Datenbank (VEP),
Newsletter für Detailhandel.
5. Bezug von Kleinmengen.



Art 4 Lieferbedingungen

Es gelten die Lieferbedingungen der Logistikpartner von BBO.

Art 5 Finanzierung

Das Konzept Vermarktung Regio-Produkte wird durch BBO aufgebaut und in der Startphase durch BBO vorfinanziert. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Umsätze mit BBO Produkten an die Trägerschaft auf Ende des Kalenderjahres zu melden. Diese Angaben dienen dazu, Schwachstellen zu erkennen und Verbesserungen umzusetzen.

Art 6 Kündigung

Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Auflösung des Vertrags verpflichtet sich das Unternehmen, die Produkte nicht mehr mit dem Gütesiegel BBO auszuzeichnen und die Marke BBO nicht mehr zu verwenden.

Der Vertrag kann vom BBO aufgelöst werden, wenn das Unternehmen gegen die Vereinbarung und Richtlinien verstösst.

Ort Datum

Unternehmen

Ort, Datum

'Das Beste der Region Berner Oberland'
